

TOP 2: Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder - und Jugendhilfegesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes

- Vorlage des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration vom 15. August 2025 –

Zweite Beratung im Ministerrat

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt den Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder - und Jugendhilfegesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes.

Erläuterungen:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder - und Jugendhilfegesetzes soll den fünf Bestandsjugendämtern der großen kreisangehörigen Städte in Rheinland-Pfalz eine Abgabe ihrer örtlichen Trägerschaft an die Landkreise gemäß § 2 AGKJHG ermöglicht werden. Mit den Gesetzesänderungen soll die bestehende Regelungslücke geschlossen und Rechtsklarheit geschaffen werden. Darüber hinaus wird das Landesgesetz zur Ausführung des Kinder - und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) im Vorgriff auf die zum 1. August 2026 in Kraft tretende neue Fassung des § 24 SGB VIII (Fassung vom 2. Oktober 2021) um eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung (Schließzeitenregelung) erweitert. Zudem erfolgen eine Anpassung der Bestimmungen zum Sozial - und Jugendhilfeansatz im Landesfinanzausgleichsgesetz (§ 15 Abs. 4 Nummer 1 LFAG und § 31 Abs. 3 LFAG) sowie Anpassungen des § 17 LFAG, die durch die neu eingeführten Möglichkeiten zur Festsetzung differenzierter Hebesätze nach § 25 Abs. 5 des Grundsteuergesetzes bzw. § 1 Abs. 1 d es Grundsteuerhebesatzgesetzes Rheinland-Pfalz erforderlich wurden.